

Geschäftsordnung

der Faustballabteilung des SV Schaephuysen 1945 e.V.

Geänderte Fassung vom 16.03.2001

Geänderte Fassung vom 07.02.2003

Geänderte Fassung vom 13.02.2004

Geänderte Fassung vom 17.06.2005

Geänderte Fassung vom 12.05.2006

Geänderte Fassung vom 20.04.2007

Geänderte Fassung vom 14.03.2008

Geänderte Fassung vom 04.12.2009

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Faustballabteilung, gegründet am 20. 03.1998 und nachstehend - **FA** - genannt, ist eine Abteilung des SV Schaephuysen 1945 e.V.. Mitglieder sind alle aktiven Faustballer, **Vorstandsmitglieder** sowie die Trainer/Betreuer der Faustballmannschaften im Erwachsenen **Herren-** und Jugendbereich, ~~soweit sie dem SV Schaephuysen 1945 e.V. als ordentliche Mitglieder angehören.~~ Sie müssen ordentliches Mitglied des SV Schaephuysen 1945 e.V. sein. Passive Mitglieder unterstützen die Abteilung und brauchen nicht ordentliches Mitglied des SV Schaephuysen 1945 e.V. zu sein. Passive Mitglieder werden in der FA unter „SFFP“ „Schoepes-Faustball-Fan-Projekt“ geführt.

§ 2

Grundsätze

Die FA unterliegt der Satzung des SV Schaephuysen 1945 e.V.. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Gelder.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der FA sind

- a) Förderung des Faustballsports für alle Mitglieder als Freizeit und Leistungssport
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Kameradschaft in geselligen Veranstaltungen.

§ 4

Organe

Organe der FA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FA und des „SFFP“. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich - nach Möglichkeit einige Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SV Schaephuysen 1945 e.V. - durch den Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der FA. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FA, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können die Erziehungsberechtigten Stimmrecht ausüben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sofern ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, ist zunächst über diesen Antrag offen abzustimmen. Für eine Annahme ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Geschäftsordnungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.

Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Mannschaften
- c) Kassenbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

§ 6 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, falls erforderlich, jederzeit einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen, die die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nennen vom Vorstand verlangen oder der Vorstand sie beschließt.

Die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 7 Vorstand

Tätigkeitsbereich:

Der Vorstand arbeitet als geschäftsausführender Vorstand, bestehend aus dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Jugendwart sowie drei weiteren Beisitzern.

Mit Ausnahme der drei Beisitzer müssen die Vorstandsmitglieder volljährig sein.

Aufgaben des Vorstandes sind :

- a) Der Vorstand hat in allen Fragen, die die Öffentlichkeit und die innere Organisation betreffen, zu entscheiden. Er bestimmt die Trainer der einzelnen Mannschaften. Er ist weiter für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat Vorschläge entgegenzunehmen und zu beraten. Er hat die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren.
Der Vorstand tritt einmal im Vierteljahr auf Einladung des Abteilungsleiters zusammen.

Abstimmungen:

Sofern bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vorstandes eine Stimmgleichheit eintritt, gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag. Soweit nicht anders geregelt, gilt bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen einfache Mehrheit.

Aufgaben:

- a) Abteilungsleiter:
Vertretung der FA gegenüber dem Hauptvorstand und anderen Gremien, Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, Erledigung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen, oder organisatorisch anders geregelt werden.
- b) Kassenwart:
Beschaffung und Verwaltung von Finanzierungsmitteln.
- c) Pressewart:
Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte FA.
- d) Jugendwart:
Vertretung der Jugendinteressen in der FA und Ansprechpartner für die Jugendspieler
- e) Beisitzer:
Unterstützung des Vorstandes durch Anregungen und Hilfestellung bei der Ausführung von Beschlüssen.
- f) Seniorenwart:
Vertretung der Senioreninteressen in der FA und Ansprechpartner für die Seniorenspieler

§ 8 Amtszeiten

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Nur bei der Gründungswahl werden der Kassenwart, der Jugendwart und zwei Beisitzer einmalig für ein Jahr gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Trainer werden vom Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Mannschaftskapitänen bestimmt.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nur bei der Gründungswahl wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 9 Beiträge

- 9.1. Die **Vorstands-Mitglieder, aktive Mitglieder sowie Trainer/Betreuer der FA** werden Mitglieder des SV Schaephuysen 1945 e.V. und zahlen daher den üblichen Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins. (Mehrfachmitgliedschaften einer Familie führen zum vergünstigten Familientarif)
- 9.2. **Passive Mitglieder der Faustballabteilung werden nicht Mitglieder des SV Schaephuysen 1945 e.V. und zahlen daher nicht den üblichen Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins.**

Gleichzeitig zahlen die Mitglieder der FA folgende Beiträge an die FA:

1. Familienmitglied:	10,- € jährlich 30,- € jährlich
2. Familienmitglied:	7,- € jährlich
jedes weitere Familienmitglied:	4,- € jährlich
passive Mitglieder 50% des Beitrages „1.Familienmitglied“	

Von diesen Beiträgen werden die mannschaftsübergreifenden Ausgaben der FA bestritten.

Ein aus diesen Beiträgen gebildetes Grundkapital von **511,29 €** hat in der Geschäftskasse als „schlafendes Kapital“ zu verbleiben und ist als solches auf dem Jahreskassenbericht auszuweisen.“

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 20.03.1998 in Kraft.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.1998 beschlossen und genehmigt.

Die Ergänzung des § 9 um den letzten Satz wurde durch die Mitgliederversammlung vom 18.02.2000 beschlossen und genehmigt.

Die Währungsumstellung/Beitragsänderung auf € wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2001 beschlossen und genehmigt.

Geschäftsführender Vorstand nach JHV 04.12.2009

Abteilungsleiter Michael Sonfeld (noch 1 Jahr)

Kassierer Timo Müscher (noch 2 Jahre)

Jugendwart Sabine Gabert (noch 2 Jahre)

Seniorenwart Timo Tewes (noch 2 Jahre)

Pressewart Florian Sonfeld (noch 1 Jahr)

1. Beisitzer Marius Mai (Ressort Materialwart) (noch 2 Jahre)

2. Beisitzer Dorit Repenning (Ressort Teammanagement & Pässe) (noch 1 Jahr)

3. Beisitzer Melanie Paaßen (noch 1 Jahr)

1. Kassenprüfer Petra Müscher-Brux (noch 2 Jahre)

2. Kassenprüfer Lukas Monderkamp (noch 1 Jahr)